



Die Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Name und Sitz – Art. 1:

Unter der Bezeichnung «Tierschutzverein Zug» (TSV Zug) besteht mit Sitz und Gerichtsstand Zug ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Zweck – Art. 2:

Der TSV Zug bezweckt durch Zusammenschluss aller interessierten Kreise und unter Ausschluss jeglichen Gewinnstrebens die Förderung und Wahrung aller berechtigten Interessen des Tierschutzes im Kanton Zug, insbesondere:

- a) die Aufklärung der Bevölkerung in Wort und Schrift
- b) die bestmögliche Verhinderung von Tierquälerei durch sachdienliche, auch rechtliche Massnahmen
- c) die Tierfürsorge und Hilfeleistung jeder Art, im Speziellen die Unterbringung herrenloser Tiere
- d) das Studium und die Auswertung aller mit dem Tierschutz zusammenhängenden Fragen hinsichtlich sozialer, wirtschaftlicher, medizinischer, juristischer und technischer Art
- e) den Kontakt mit Behörden und Schulen, im Speziellen durch Einreichung von sachdienlichen Vorschlägen
- f) nach Möglichkeit die Führung eines eigenen Tierheims

Sekretariat – Art. 3:

Der TSV Zug kann ein Sekretariat führen. Dieses hat zur Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu besorgen, und ist ausschliesslich zuständig, Meldungen, Reklamationen und Anzeigen entgegenzunehmen sowie bei Kenntnis von Verstössen gegen den Tierschutz durch geeignete Massnahmen für Abhilfe zu sorgen.

Vivisektion – Art. 4:

Der TSV Zug ist im Prinzip Gegner der wissenschaftlichen Tierversuche

Dachverband – Art. 5:

Der TSV Zug ist Mitglied des Dachverbandes Schweizer Tierschutz STS

II. MITGLIEDSCHAFT

Aufnahme – Art. 6:

Mitglied des TSV Zug kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Ausserdem gilt die Entrichtung eines Jahresbeitrages als Anmeldung. Die Ablehnung einer Anmeldung ist unter Angabe der Gründe durch den Vorstand zulässig. Der ablehnende Entscheid kann durch Beschwerde an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt – Art. 7:

Der Austritt aus dem Verein erfolgt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres
 - b) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung
 - c) aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes durch Ausschluss durch die Generalversammlung.
- Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen .



III. ORGANISATION

1) Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung – Art. 8:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich wenigstens einmal durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und/oder Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, so oft es das Interesse des TSV Zug erfordert oder innert 3 Wochen, wenn dies 1/5 der Mitglieder verlangt. Diesbezügliche Begehren sind unter Angabe der zu stellenden Anträge schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Aufgaben – Art. 9:

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresberichte, der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über das Budget des laufenden Jahres
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Beschlussfassung über form- und fristgerecht eingereichte Anträge
- e) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder der Kontrollstelle
- f) Beschlussfassung über Beschwerden
- g) Revision der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des TSV Zug
- i) Grundstücksgeschäfte und Liegenschaften

2) Vorstand

Vorstand – Art. 10:

Zur Wahrung der Interessen des TSV Zug wählt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre den Präsidenten sowie mindestens 5 weitere Vorstandsmitglieder. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben – Art. 11:

Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Rechte und Pflichten; insbesondere besorgt er die laufenden Geschäfte. Er kann einzelne Spezialaufgaben an Drittpersonen, welche nicht dem Vorstand oder dem Verein angehören, delegieren.

Zeichnungsberechtigung – Art. 12:

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident bzw. der Vizepräsident kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für die laufenden Geschäfte genügt die Einzelunterschrift des Sachbearbeiters.

Spesen – Art. 13:

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.



3) Kontrollstelle

Kontrollstelle – Art. 14:

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer eine Geschäftsprüfungsstelle, bestehend aus zwei Revisoren.

Aufgaben – Art. 15:

Die Kontrollstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. FINANZIELLES

Kasse – Art. 16:

Zur Erreichung seiner Zwecke führt der Verein eine Kasse, welche geöfnet wird durch:

- a) die von der Generalversammlung festzusetzenden jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge von Gönnern
- c) Subventionen, Schenkungen und Legate

Haftung – Art. 17:

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen und jedes Mitglied mit einem Höchstbetrag von Fr. 20.–. Jede weitere persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. TIERHEIM

Kosten – Art. 18:

Der Tierschutzverein Zug unterhält nach Möglichkeit ein vereinseigenes Tierheim.

- a) Die laufenden Kosten, insbesondere Arzt-, Heim- und Futterkosten, werden aus der ordentlichen Vereinsrechnung bestritten.

VI. AUFLÖSUNG

Auflösung – Art. 19:

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag eines jeden Mitgliedes eingeleitet werden und erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind und wiederum 2/3 der Anwesenden diesem Beschluss zustimmen. Wenn in einer ersten Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend sind, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, an der 2/3 der effektiv Anwesenden rechtsgültig über die Auflösung beschliessen können. In diesem Falle hat der Vorstand die Durchführung der Liquidation zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu stellen. Das gesamte Vereinsvermögen wird einer wohltätigen steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewiesen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

In-Kraft-Treten – Art. 20:

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2023 angenommen.

Sie ersetzen bzw. ergänzen diejenigen vom 24. März 2004 den 7. November 1975 und 3. Dezember 1947 und treten per sofort in Kraft.